

1. Wahlbekanntmachung **Bundestagswahl Wallerstein**
2. Wahlbekanntmachung **Bundestagswahl Maihingen**
3. Wahlbekanntmachung **Bundestagswahl Marktöffingen**
4. Bekanntmachung über **Einsicht Wählerverzeichnis Volksbegehren**
5. Bekanntmachung **Eintragung Volksbegehren Markt Wallerstein**
6. Bekanntmachung **Eintragung Volksbegehren Gemeinde Maihingen**
7. Bekanntmachung **Eintragung Volksbegehren Gemeinde Marktöffingen**

1. Markt Wallerstein  
**WAHLBEKANNTMACHUNG zur Bundestagswahl**

1. Am 26. September 2021 findet die **Bundestagswahl** statt.

Die Wahl dauert von **8 bis 18 Uhr**.

2. Die Gemeinde ist in folgende **6 Wahlbezirke** eingeteilt.

Wahlbezirk / Sonderwahlbezirk; Wahlraum

Nr.; Abgrenzung; Bezeichnung und genaue Anschrift; barrierefrei ja / nein

01; siehe Anlage; Kindergarten, Mittelstraße 8, Wallerstein; ja

02; siehe Anlage; Kindergarten, Mittelstraße 8, Wallerstein; ja

03; siehe Anlage; Mehrzweckhalle, Bischof-Weckert-Straße 2, Wallerstein; ja

04; OT Birkhausen; Ehemaliges Schulhaus, Untere Dorfstraße 3, Birkhausen; ja

05; OT Ehringen; Evangelisches Gemeindehaus, Im Oberdorf 3, Ehringen; nein

06; OT Munzingen; Feuerwehrgerätehaus, Dorfstraße 11, Munzingen; nein

Die Gemeinde ist in **6 allgemeine Wahlbezirke** eingeteilt.

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 20.08.2021 bis 23.08.2021 übersandt worden sind, sind der **Wahlbezirk und der Wahlraum** angegeben, in dem die Wahlberechtigten zu wählen haben.

3. Die **Briefwahlvorstände** treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 17.00 Uhr im Rathaus (Sitzungszimmer und Trauungszimmer) Weinstraße 19, 86757 Wallerstein zusammen.

4. Jede wahlberechtigte Person kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie eingetragen ist. Die Wähler und Wählerinnen haben ihre **Wahlbenachrichtigung** und ihren **amtlichen Personalausweis oder Reisepass** zur Wahl mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung ist auf Verlangen bei der Wahl abzugeben.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jede Wählerin und jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraums einen Stimmzettel ausgehändigt.

Jede Wählerin und jeder Wähler hat **eine Erststimme und eine Zweitstimme**.

Der **Stimmzettel** enthält jeweils unter fortlaufender Nummer

a) für die **Wahl im Wahlkreis** in schwarzem Druck die Namen der **Bewerber und Bewerberinnen** der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch dieser, bei anderen Kreiswahlvorschlägen außerdem des

Kennworts und rechts von dem Namen jedes Bewerbers und jeder Bewerberin einen Kreis für die Kennzeichnung,

b) für die **Wahl nach Landeslisten** in blauem Druck die Bezeichnung der **Parteien**, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch dieser, und jeweils die Namen der ersten fünf Bewerber oder Bewerberinnen der zugelassenen Landes-

listen und links von der Parteibe-

zeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

Die wählende Person gibt ihre **Erststimme** in der Weise ab, dass sie auf dem **linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck)** durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber oder welcher Bewerberin sie gelten soll,

und ihre **Zweitstimme** in der Weise ab,

dass sie auf dem **rechten Teil des Stimmzettels (Blaudruck)** durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss von der wählenden Person in einer Wahlkabine des Wahlraums oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass ihre Stimmabgabe nicht erkennbar ist.

In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

5. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind **öffentlich**. Jede Person hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

6. Wähler und Wählerinnen, die einen **Wahrschein** haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahrschein ausgestellt ist,

a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlkreises

oder

b) durch Briefwahl teilnehmen.

Wer durch **Briefwahl** wählen will, muss sich von der Gemeinde (Verwaltungsgemeinschaft) einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahrschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag **angegebenen Stelle** zuleiten, dass er dort **spätestens am Wahltag bis 18 Uhr** eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

7. Jede wahlberechtigte Person kann ihr **Wahlrecht nur einmal und nur persönlich** ausüben. Eine Ausübung des Wahlrechts durch einen Vertreter anstelle der wahlberechtigten Person ist unzulässig (§ 14 Abs. 4 des Bundeswahlgesetzes).

Eine wahlberechtigte Person, die des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe ihrer Stimme gehindert ist, kann sich hierzu der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer von der wahlberechtigten Person selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. **Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung der wahlberechtigten Person ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht (§ 14 Abs. 5 des Bundeswahlgesetzes).**

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung des Wahlberechtigten oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung des Wahlberechtigten eine Stimme abgibt. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

13.09.2021

i.A. Lanzinner

**Anlage zur Wahlbekanntmachung des Marktes Wallerstein:**

**Stimmbezirk: Wallerstein 01**

Albert-Einstein-Straße

Am Moritzpark

Fischmühle

Grabenweg

Hauptstraße

Hermann-Ritzer-Straße

Herrenstraße

Im Winkel

Kirchplatz

Lederstraße

Max-Planck-Straße

Mittelstraße

Moritz-Schlößchen

Paradiesgasse

Praterweg

Reitschule

Untere Bergstraße

**Stimmbezirk: Wallerstein 02**

Bahnhofstraße

Bei den Linden

Bei den Riegelwiesen

Blumenstraße

Felsenstraße

Gartenstraße

Hahngarten

Löpsinger Straße

Nördlinger Straße

Obere Bergstraße

Prennerstraße

Riegelstraße

Rosettistraße

Von-Knebel-Straße

Weinstraße

Wintergerststraße

**Stimmbezirk: Wallerstein 03**

Anton-Reicha-Straße

Berg

Berg Brauerei

Berg Domanialkanzlei

Berg Fürstlicher Keller

Birkhauser Straße

Bischof-Weckert-Straße

Bschorerstraße

Fürst-Carl-Friedrich-Straße

Fürst-Kraft-Ernst-Straße

Graf-Wolfgang-Straße

Hinterm Alten Schloß

Kapellenberg

Max-Dünßer-Straße

Moll-Berczy-Straße

Mühlstraße

Sperlingstraße

Von-Beecke-Straße

2. Gemeinde Maihingen

**WAHLBEKANNTMACHUNG zur Bundestagswahl**

1. Am 26. September 2021 findet die **Bundestagswahl** statt.

Die Wahl dauert von **8 bis 18 Uhr**.

2. Die Gemeinde ist in folgende **2 Wahlbezirke** eingeteilt.

Wahlbezirk / Sonderwahlbezirk; Wahlraum

Nr.; Abgrenzung; Bezeichnung und genaue Anschrift; barrierefrei ja / nein

01; Gemeinde Maihingen; Rathaus Maihingen, Josef-Haas-Straße 2, Maihingen; nein

02; OT Utzwingen; Ehemaliges Pfarrhaus, Kreisstraße 30, Utzwingen; ja

Die Gemeinde ist in **2 allgemeine Wahlbezirke** eingeteilt.

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 20.08.2021 bis 23.08.2021 übersandt worden sind, sind der **Wahlbezirk und der Wahlraum** angegeben, in dem die Wahlberechtigten zu wählen haben.

3. Die **Briefwahlvorstände** treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 17.00 Uhr im Rathaus Maihingen, Josef-Haas-Straße 2, 86747 Maihingen und in der Grundschule Maihingen, Römerweg 2, 86747 Maihingen zusammen.

4. Jede wahlberechtigte Person kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie eingetragen ist. Die Wähler und Wählerinnen haben ihre **Wahlbenachrichtigung** und ihren **amtlichen Personalausweis oder Reisepass** zur Wahl mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung ist auf Verlangen bei der Wahl abzugeben.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jede Wählerin und jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraums einen Stimmzettel ausgehändigt.

Jede Wählerin und jeder Wähler hat **eine Erststimme und eine Zweitstimme**.

Der **Stimmzettel** enthält jeweils unter fortlaufender Nummer

a) für die **Wahl im Wahlkreis** in schwarzem Druck die Namen der **Bewerber und Bewerberinnen** der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch dieser, bei anderen Kreiswahlvorschlägen außerdem des

Kennworts und rechts von dem Namen jedes Bewerbers und jeder Bewerberin einen Kreis für die Kennzeichnung,

b) für die **Wahl nach Landeslisten** in blauem Druck die Bezeichnung der **Parteien**, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch dieser, und jeweils die Namen der ersten fünf Bewerber oder Bewerberinnen der zugelassenen Landes-

listen und links von der Parteibe-

derinnen der zugelassenen Landes-

listen und links von der Parteibe-

zeichnung einen Kreis für die Kenn-

zeichnung.

Die wählende Person gibt ihre **Erststimme** in der Weise ab, dass sie auf dem **linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck)** durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber oder welcher Bewerberin sie gelten soll,

und ihre **Zweitstimme** in der Weise ab,

dass sie auf dem **rechten Teil des Stimmzettels (Blaudruck)** durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss von der wählenden Person in einer Wahlkabine des Wahlraums oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass ihre Stimmabgabe nicht erkennbar ist.

In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

5. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind **öffentlich**. Jede Person hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

6. Wähler und Wählerinnen, die einen **Wahrschein** haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahrschein ausgestellt ist,

a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlkreises

oder

b) durch Briefwahl teilnehmen.

Wer durch **Briefwahl** wählen will, muss sich von der Gemeinde (Verwaltungsgemeinschaft) einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahrschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag **angegebenen Stelle** zuleiten, dass er dort **spätestens am Wahltag bis 18 Uhr** eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

7. Jede wahlberechtigte Person kann ihr **Wahlrecht nur einmal und nur persönlich** ausüben. Eine Ausübung des Wahlrechts durch einen Vertreter anstelle der wahlberechtigten Person ist unzulässig (§ 14 Abs. 4 des Bundeswahlgesetzes).

Eine wahlberechtigte Person, die des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe ihrer Stimme gehindert ist, kann sich hierzu der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer von der wahlberechtigten Person selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. **Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung der wahlberechtigten Person ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht (§ 14 Abs. 5 des Bundeswahlgesetzes).**

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung des Wahlberechtigten oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung des Wahlberechtigten eine Stimme abgibt. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

13.09.2021

i.A. Lanzinner

**Anlage zur Wahlbekanntmachung des Marktes Wallerstein:**

**Stimmbezirk: Wallerstein 01**

Albert-Einstein-Straße

Am Moritzpark

Fischmühle

Grabenweg

Hauptstraße

Hermann-Ritzer-Straße

Herrenstraße

Im Winkel

Kirchplatz

Lederstraße

Max-Planck-Straße

Mittelstraße

Moritz-Schlößchen

Paradiesgasse

Praterweg

Reitschule

Untere Bergstraße

**Stimmbezirk: Wallerstein 02**

Bahnhofstraße

Bei den Linden

Bei den Riegelwiesen

Blumenstraße

Felsenstraße

Gartenstraße

Hahngarten

Löpsinger Straße

Nördlinger Straße

Obere Bergstraße

Prennerstraße

Riegelstraße

Rosettistraße

Von-Knebel-Straße

Weinstraße

Wintergerststraße

**Stimmbezirk: Wallerstein 03**

Anton-Reicha-Straße

Berg

Berg Brauerei

Berg Domanialkanzlei

Berg Fürstlicher Keller

Birkhauser Straße

Bischof-Weckert-Straße

Bschorerstraße

Fürst-Carl-Friedrich-Straße

Fürst-Kraft-Ernst-Straße

Graf-Wolfgang-Straße

Hinterm Alten Schloß

Kapellenberg

Max-Dünßer-Straße

Moll-Berczy-Straße

Mühlstraße

Sperlingstraße

Von-Beecke-Straße

Nr.; Abgrenzung; Bezeichnung und genaue Anschrift; barrierefrei ja / nein

01; Gemeinde Marktöffingen; Schulgebäude Marktöffingen, Schulweg 7, Marktöffingen; nein

02; OT Minderöffingen; Alte Schule beim Feuerwehrhaus, Dorfstraße, Minderöffingen; ja

Die Gemeinde ist in **2 allgemeine Wahlbezirke** eingeteilt.

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 20.08.2021 bis 23.08.2021 übersandt worden sind, sind der **Wahlbezirk und der Wahlraum** angegeben, in dem die Wahlberechtigten zu wählen haben.

3. Die **Briefwahlvorstände** treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 17.00 Uhr im Schulgebäude Marktöffingen, Schulweg 7, 86748 Marktöffingen zusammen.

4. Jede wahlberechtigte Person kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie eingetragen ist. Die Wähler und Wählerinnen haben ihre **Wahlbenachrichtigung** und ihren **amtlichen Personalausweis oder Reisepass** zur Wahl mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung ist auf Verlangen bei der Wahl abzugeben.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jede Wählerin und jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraums einen Stimmzettel ausgehändigt.

Jede Wählerin und jeder Wähler hat **eine Erststimme und eine Zweitstimme**.

Der **Stimmzettel** enthält jeweils unter fortlaufender Nummer

a) für die **Wahl im Wahlkreis** in schwarzem Druck die Namen der **Bewerber und Bewerberinnen** der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch dieser, bei anderen Kreiswahlvorschlägen außerdem des

Kennworts und rechts von dem Namen jedes Bewerbers und jeder Bewerberin einen Kreis für die Kennzeichnung,

b) für die **Wahl nach Landeslisten** in blauem Druck die Bezeichnung der **Parteien**, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch dieser, und jeweils die Namen der ersten fünf Bewerber oder Bewerberinnen der zugelassenen Landes-

listen und links von der Parteibe-

zeichnung einen Kreis für die Kenn-

zeichnung.

Die wählende Person gibt ihre **Erststimme** in der Weise ab, dass sie auf dem **linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck)** durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber oder welcher Bewerberin sie gelten soll,

und ihre **Zweitstimme** in der Weise ab,